

# RS Vwgh 2000/10/25 2000/06/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

## Rechtssatz

Sofern eine Bestimmung besteht (die eine Aufzählung der Parteien vornimmt bzw jene Rechtsvorschriften nennt, aus denen sich subjektive Rechte ergeben), die erkennbar abschließend zu verstehen ist, erübrigt sich die Bestimmung des Parteienkreises durch die Untersuchung der anzuwendenden Rechtsvorschrift dahingehend, ob das Materiengesetz betroffenen Personen in einem bestimmten Verfahren subjektive Rechte einräumt (Hinweis auf die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze/I2, unter E 42 zu § 8 AVG wiedergegebene Rechtsprechung).

## Schlagworte

Verfahrensrecht AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000060109.X01

## Im RIS seit

02.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)